



## Schifffahrt - Oberösterreich

# Coronavirus – Regelungen für die Schifffahrt ab 1.08.2022

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um COVID-19

Die Bundesregierung hat die 2. Novelle zur 2. COVID-19-BasismaßnahmenVO, COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) sowie Novelle der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (AbsonderungsVO) kundgemacht.

Mit dieser Sammelnovelle werden die – medial bereits vorgestellten – erforderlichen Anpassungen in der Absonderungsverordnung sowie der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung vorgenommen. Neu eingeführt wird die COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV).

Die Regelungen sehen nun eine sog. **Verkehrsbeschränkung** für Personen vor, für die ein **positives Testergebnis auf SARS-CoV-2** vorliegt. Als Verkehrsbeschränkung gilt die **Pflicht zum durchgehenden korrekten Tragen einer FFP-2-Maske** (insbesondere vollständige Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßiges Wechseln der Maske)

- außerhalb des privaten Wohnbereichs
- in **geschlossenen Räumen**, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist und
- **im Freien**, sofern ein **Mindestabstand von zwei Metern** zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann,
- in **öffentlichen Verkehrsmitteln**,
- in **privaten Verkehrsmitteln**, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist, sowie
- im **privaten Wohnbereich bei Zusammenkünften**
- in geschlossenen Räumen und
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Als physischer Kontakt gilt jede körperliche Anwesenheit einer anderen Person im selben Raum.

Die Verkehrsbeschränkung ersetzt die **Quarantänepflicht, die somit aufgehoben** wird.

Die **Verkehrsbeschränkung endet**

- nach 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme,
- ab Vorliegen eines negativen PCR-Tests oder medizinischen Laborbefundes mit CT-Wert  $\geq 30$ , wobei das Freitesten frühestens am 5. Tag nach der Probenentnahme zulässig ist,
- ab Vorliegen eines negativen PCR-Tests innerhalb von 48 Stunden nach positivem Antigentest.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Verkehrsbeschränkung darf somit auch **der Arbeitsplatz künftig mit positivem Test betreten werden**.

Ausnahmen bestehen für Personen, die die Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen können oder wenn das durchgehende Tragen einer Maske die Erbringung der Arbeitsleistung verunmöglicht und keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können (zB eigenes Büro, Vereinbarung von Home-Office). In diesen Fällen ist ein Kostenersatz nach § 32 Abs 1a Epidemiegesetz vorgesehen.

Der Anwendungsbereich der COVID-19-VbV ist unabhängig davon erfüllt, ob ein Dienstnehmer Symptome aufweist oder nicht. Ob ein positiv getesteter Dienstnehmer arbeitsunfähig ist oder nicht, entscheidet ein Arzt mittels Krankschreibung.

Für vulnerable Bereiche (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, etc.) sind Betretungsverbote vorgesehen. Mitarbeiter und Betreiber sind ausgenommen.

Die **Änderungen** sowie die **COVID-19-VbV** treten am **1.8.2022 in Kraft**. Die **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung** wird bis **23. Oktober 2022 verlängert**.

**Weiterhin gilt:**

Die FFP2-Maskenpflicht wird in öffentlichen Verkehrsmitteln ab 1.6.2022 ausgesetzt: Die noch verbliebenen Schutzmaßnahmen werden weitgehend zurückgenommen. Die derzeit im lebensnotwendigen Handel, in Massenbeförderungsmitteln samt geschlossener Räume der dazugehörigen Stationen etc., Taxis und taxiähnlichen Betrieben sowie bei Schülertransporten geltende Maskenpflicht wird ausgesetzt. Seitens des Gesundheitsministeriums wird auf die Möglichkeit der Wiedereinführung bei steigenden Fallzahlen sowie auf deren wahrscheinliche Wiedereinführung ab Herbst hingewiesen.

**Ausnahme Wien:** In Wien bleibt die FFP2-Maskenpflicht auch in Massenbeförderungsmitteln (zB. Straßenbahn, Autobus, Schienenverkehr, Ausflugsschiffahrt im Linienbetrieb) aufrecht!

Die Änderungen treten mit **1. Juni 2022** in Kraft. Die Verordnung tritt **Ablauf des 23. Oktober 2022** außer Kraft.

**FFP2-Maskenpflicht gilt NUR NOCH**

- **WIEN:** in Massenbeförderungsmitteln (zB. Straßenbahn, Autobus, Schienenverkehr, Ausflugsschiffahrt im Linienbetrieb)
- Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Settings,
- Das Tragen von FFP2-Masken in allen geschlossenen Räumen wird empfohlen.

Bei der Durchführung von Schiffsreisen entfällt daher die FFP2-Maskenpflicht (**ACHT UNG: AUSNAHME WIEN**) – diese bleibt nur mehr als Empfehlung aufrecht!

**Grüner Pass:**

Die Gültigkeitsdauer von Impfzertifikaten über eine weitere Impfung (3. Impfung) wurde auf **365 Tage** verlängert.

**COVID-19-Präventionskonzepte und -Beauftragte:**

Die Erstellung bzw. Bestellung von COVID-19-Präventionskonzepten und -Beauftragten ist nur noch in **vulnerablen Settings** (Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime etc.) sowie bei **Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen** notwendig.

Bundesländer können strengere Regelungen festlegen – siehe [Corona Ampel](#).

**Achtung:**

In den Bundesländern kann es zu abweichenden Regelungen – die aktuell gültigen Regelungen finden Sie bei der [Corona Ampel!](#)

## Wichtige Regeln im Überblick

### Ausflugsschiffahrt im Linienbetrieb

- Die Ausflugsschiffahrt im Linienbetrieb gilt gemäß der Auskunft des Sozialministeriums als „Massenbeförderungsmittel“.
- Für **Passagiere** entfällt die Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen (**ACHT UNG: AUSNAHME WIEN**)
- Für **Mitarbeiter:innen** entfällt die 3-G-Regel und die Maskenpflicht (**ACHT UNG: AUSNAHME WIEN**)

### Ausflugsschiffahrt im Gelegenheitsverkehr

- Für **Passagiere** und **Mitarbeiter** entfällt die 3G-Regel und die Maskenpflicht. Die Benutzung von FFP2-Masken bleibt nur als Empfehlung aufrecht.
- **Gastronomiebereiche:** Für Gastronomiebereiche an Bord gelten die Bestimmungen für das Gastgewerbe sinngemäß
- **Kabinenschiffahrt:** Für die Kabinenschiffahrt gelten die Bestimmungen für Beherbergungsbetriebe – weitere Ausführungen finden sich auf der Homepage zur [„Sicheren Gastfreundschaft/Beherbergung“](#).

**Regionale Covid-19-Regelungen/Verschärfungen:** [Corona Ampel](#) [aktualisiert durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz]

## Rechtsgrundlagen/Fundstellen

- Rechtsgrundlage ist die 2. Novelle zur 2. COVID-19-BasismaßnahmenVO, COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) sowie Novelle der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (AbsonderungsVO) ([BGBI II Nr. 295/2022](#)), die am 1.08.2022 in Kraft tritt.
  - **Sozialministerium-Info:**  
[Die aktuellen Maßnahmen zum Coronavirus im Überblick \(sozialministerium.at\)](#)
  - **WKÖ-Info**
    - [Corona-Infopoint der WKÖ](#)
    - [Eckpunkte der Impfpflicht](#)
    - [Grüner Pass ab 1.2](#)
  - [Überblick über die staatlichen und branchenübergreifenden Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen \(Allgemeine Infos der WKÖ\)](#)
- Details zum heimischen Tourismus sind ebenfalls auf der Website [Sichere Gastfreundschaft \(sichere-gastfreundschaft.at\)](#) veröffentlicht.
- **Regionale Covid-19-Regelungen/Verschärfungen:** [Corona Ampel](#) (aktualisiert durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)

## Zu den Bestimmungen im Einzelnen

### 1. Ausflugsschiffahrt im Linienbetrieb

- Die Ausflugsschiffahrt im Linienbetrieb gilt als „Massenbeförderungsmittel“.
- Jeder Sitz- und Stehplatz darf daher genutzt werden (Vollbesetzung 100 %).
- Die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz für Mitarbeiter entfällt.
  - **Maskenpflicht:**
    - Für **Passagiere** entfällt die 3G-Regel und die Maskenpflicht (**ACHTUNG: AUSNAHME WIEN**).
    - Für **Mitarbeiter:** entfällt die 3G-Regel und die Maskenpflicht (**ACHTUNG: AUSNAHME WIEN**).

### 2. Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr

- Für **Passagiere** und **Mitarbeiter** entfällt die 3G-Regel und die Maskenpflicht. Die Benutzung von FFP2-Masken bleibt nur als Empfehlung aufrecht!
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie sinngemäß.
- Jeder Sitz- und Stehplatz darf daher genutzt werden (Vollbesetzung 100%)

### 3. Bootstaxi

- Bootstaxis zählen als „Taxi und taxiähnliche Betriebe“.
- Es können alle Plätze des Bootstaxis wieder belegt werden (100 % Vollbesetzung).
- Die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz für Lenker entfällt.
- **Maskenpflicht:**
  - Für **Passagiere** entfällt die 3G-Regel und die Maskenpflicht. Die Benutzung von FFP2-Masken bleibt nur als Empfehlung aufrecht.
  - Für **Lenker** entfällt die 3G-Regel und die Maskenpflicht.

### 4. Kabinenschiffahrt

- Kabinenschiffe gelten als „Beherbergungseinrichtungen“.
- Die Regionale Covid-19-Regelungen finden Sie bei der [Corona Ampel](#) (aktualisiert durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)
- Die aktuell gültigen Vorschriften für Beherbergungseinrichtungen finden Sie auf der [Homepage des Fachverbandes der Hotellerie](#).

### 5. Gastregeln am Schiff

» Zu den [Gastregeln am Schiff](#)

### 6. Theoretische und praktische Schiffsaus- und -weiterbildungen sowie Schiffsprüfungen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind

Diese dürfen durchgeführt werden. Die Regeln für Veranstaltungen (siehe Punkt 6) sind zu beachten.

### 7. Welche Strafen drohen bei Verstößen gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus für Inhaber von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Betreiber eines Verkehrsmittels?

Aufgrund des COVID-19-Maßnahmegesetzes und des Epidemiegesetzes 1950 können die Bezirksverwaltungsbehörden bei Verstößen gegen geltende Auflagen eine Verwaltungsstrafe verhängen. Die Verwaltungsstrafe ist grundsätzlich eine Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall kann auch eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden. Auch gerichtliche Strafen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) sind möglich. Für die Einhaltung der Maßnahme(n) sind sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer verantwortlich. Für die Kontrollen sind in erster Linie die jeweiligen Arbeitgeber zuständig.

Bei Zuwiderhandeln drohen Strafen gemäß § 8 COVID-19-Maßnahmegesetz: für Arbeitnehmer bis zu 500 Euro, für Arbeitgeber bis zu 3.600 Euro.

Informationen finden Sie in den FAQs der WKÖ (Unter dem Punkt: *„Behördliche bzw. gerichtliche Verfahren und Strafen“*).

## 8. Überblick über finanzielle Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen

- Informationen der Berufsgruppe Schifffahrt
- Überblick über die staatlichen und branchenübergreifenden Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen (Allgemeine Infos der WKÖ)

Stand: 01.08.2022